

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 34 TBSFG

TBSFG - Bergsportführergesetz -TBSFG, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2024

Der Tiroler Bergsportführerverband hat sich eine Satzung zu geben. Sie hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

- a) die Wahl, die Aufgaben und die Geschäftsführung der Organe;
- b) die Einberufung und die Beschlußfassung der Kollegialorgane;
- c) die innere Organisation und die Einrichtung der Geschäftsstelle;
- d) die Verwaltung des Vermögens.

In Kraft seit 21.01.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$